

Um den sozialen Wohnungsbau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **27 (1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um den sozialen Wohnungsbau

Auf eine *Kleine Anfrage* betreffend den sozialen Wohnungsbau antwortet der Bundesrat: Es ist richtig, daß an die vom Bund an die Subventionszusicherungen für soziale, das heißt mit erhöhten Bundesbeiträgen unterstützte Wohnungsbauten die Bedingung geknüpft wurde, daß der Mietzins nicht höher sein darf als ein Fünftel des Einkommens. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Kind ist jedoch ein Zuschlag von 500 Fr. als zulässig erklärt worden. Zudem sind die Kantone durch Kreisschreiben vom 10. März 1949 ermächtigt worden, die Inanspruchnahme erhöht subventionierter Wohnungen auch solchen Mietern zu gestatten, deren Einkommen die in den Subventionsbedingungen festgesetzte Grenze überschreitet; dabei gilt als oberste Grenze ein Einkommen von 9000 Fr. zuzüglich des bereits erwähnten Kinderzuschlags.

Erfahrungsgemäß bewegt sich aber der größere Teil der Mietzinse für erhöht subventionierte Wohnungen zwischen 1200 bis 1600 Fr. Die im Jahre 1949 bewilligte Lockerung der Subventionsbedingungen trägt somit für die weitaus größte Zahl der Fälle den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung. In den meisten Fällen dürfte die Diffe-

renz zwischen der früheren und der heutigen Grenze auch die seit dem Einzug in die Wohnungen eingetretenen teuerungsbedingten Einkommenserhöhungen übersteigen. Zurzeit drängt sich deshalb keine Änderung der Einkommenslimite von 9000 Fr. auf. Sollten weitere erhebliche teuerungsbedingte Einkommenssteigerungen eintreten, so werden die zuständigen Stellen diese Frage erneut prüfen.

Im übrigen wird versucht, Härten im Rahmen des Möglichen zu mildern. Wenn zum Beispiel eine Familie, die ihre subventionierte Wohnung verlassen muß, weil ihr Einkommen die erwähnte oberste Grenze überschreitet, keine andere Wohnung zu einem erschwinglichen Mietpreis findet, so werden befristete Bewilligungen zum Verbleiben in der bisherigen Wohnung erteilt. Soll aber die Wohnung nicht ihrem Zweck entfremdet werden, so kann ein Mieter nicht unter allen Umständen ohne Rücksicht auf seine Einkommensverhältnisse einen dauernden Anspruch auf die von ihm belegte erhöht subventionierte Wohnung erheben; diese im Interesse aller Familien, die die Voraussetzungen zum Bezug solcher Wohnungen erfüllen und für die auch jetzt noch vielerorts ein Wohnungsmangel besteht. «Tagblatt»

Handwritten signature: G. G. G.

Zur Kritik an der Staatlichen Heimatschutzkommission

In Nr. 11 Ihrer Zeitschrift vom November 1951 hat Herr Ferdinand Kugler unter dem Titel: «Der staatliche Heimatschutz in Basel» einen Artikel sehr unsachlichen Inhalts erscheinen lassen, der mit Leichtigkeit widerlegt werden kann. Die kantonale Staatliche Heimatschutzkommission wird zunächst dem Leser ohne jeglichen Hinweis auf ihre gesetzliche Begründung vorgestellt. Damit erfährt das Gesichtsfeld von vorneherein eine Beschränkung, die alle aufgeworfenen Fragen in willkürlich verzerrter Sicht erscheinen läßt. Daß der Heimatschutz allgemein bis auf den heutigen Tag immer wieder von den gleichen Gefahren bedroht wird, belegt das von der eidgenössischen Stiftung «Pro Helvetia» ihrem 1949 herausgegebenen Verzeichnis der privaten und staatlichen Vereinigungen und Institutionen für Heimat-, Natur-, Kunstdenkmälerschutz und Landesplanung vorausgestellte Zitat aus einem Aufruf des Basler Regierungsrates Dr. A. Burckhardt-Finsler: «Bald ist es der Unverstand der irgeleiteten Menge, bald ein übertriebener Erwerbssinn, bald die mangelhafte ästhetische und historische Bildung von Leuten, die auf andern Gebieten Hervorragendes zu leisten vermögen.» Ohne Berücksichtigung der vorgeschriebenen Aufgaben ist eben kein zuverlässiges Urteil über die Tätigkeit und die Leistungen möglich.

Diese können wie folgt zusammengefaßt werden: Prüfung sämtlicher Baubehörden gemäß § 42 ff. der Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Beanstandung jener Projekte, von denen eine verunstaltende Beeinflussung des Straßen-, Platz-, Städte-, Landschafts- oder Aussichtsbildes oder der Verlust oder die Beeinträchtigung eines Bauwerkes von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung zu befürchten ist. Beratung des Baudepartements in ästhetischen Fragen, soweit die Heimatschutzkommission gesetzlicher Vorschrift gemäß angehört werden muß oder das Baudepartement eine Begutachtung als wünschbar erachtet.

Der Aufgabenbereich umfaßt somit klar umschriebene Entscheidungsbefugnisse, Begutachtungen und Empfehlungen.

Auf dieser rechtlichen Grundlage wickelt sich die praktische Tätigkeit der Heimatschutzkommission folgendermaßen ab: Alle Baubehörden werden vorschriftsgemäß vom Delegierten der Kommission jede Woche laufend kontrolliert. Die vom Delegierten zur Vorlage an die Kommission bestimmten Baubehörden werden unverzüglich in der nächsten Wochensitzung behandelt und soweit möglich definitiv erledigt. Sofern eine Untersuchung der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist oder ergänzende Auskünfte vom Stadtplanbüro, von der Baupolizei oder anderen Stellen erforderlich werden, erfolgt der Entscheid der Kommission entsprechend später.

An Hand der Protokolle, Berichte, Visa usw. kann jederzeit die *speditive Arbeitsweise der Kommission* nachgewiesen werden. Der Vorwurf, die Kommission arbeite so langsam, daß ihre Handlungsweise zu Verteuerungen des Bauens führe, wirkt daher grotesk-befremdend. Von einem «abgründigen Haß» zwischen Beamten, der die Arbeit der Wohngenossenschaften beeinträchtigt, ist uns nichts bekannt. Es ist wohl auch nicht angängig, in der Öffentlichkeit etwas Derartiges zu behaupten, ohne auf die Sache näher einzugehen.

Mit dem Vorwurf, die Staatliche Heimatschutzkommission verlange sogar Änderungen an ursprünglich guten, von erfahrenen Architekten ausgearbeiteten Projekten, die im Ergebnis als Verschlimmbesserungen zu bezeichnen seien, wird in heftiger Tonart der Bereich des *ästhetischen Ermessens* berührt. Daß die Kommission nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet ist, ungeeignete Projekte zu beanstanden und ihre Verbesserungen zu verlangen, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Begründung. Recht häufig bilden hochgeschraubte wirtschaftliche, aber architektonisch befriedigend nicht lösbare Zielsetzungen den Anlaß, ein anderes Mal ungenügend durchdachte oder mangelhaft gestaltete Konzeptionen; zuweilen sind den Projektverfassern die gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt, gelegentlich gläuben sie sich sogar über solche einfach hinwegsetzen zu dürfen. Nicht immer gelingt es, durch schriftliche Entscheide oder mündliche Verhandlungen das Verständnis für die notwen-